

Die Landsgemeinde den 27. April in Trogen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 4.

April

1834.

Unsere Väter, als sie der Bedrückung des Abtes von St. Gallen den Abschied gaben, die Freiheit erkämpften, die Verfassung festsetzten, das Landbuch aufstellten, die Reformation einführten, waren die größten Neuerer.

Dr. Niederer.

553243
Die Landsgemeinde den 27. April in Trogen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist wol keine Landsgemeinde mit mehr Besorgnissen erwartet worden, als die dießjährige. Es war darum zu thun, das traurige Ergebnis der wühlerischen Landsgemeinde vom 3. März 1833 aufzuheben und die Verbesserung der Verfassung und der Gesetze wieder in Gang zu bringen. Wenn auch keinen Augenblick zu zweifeln war, daß die überwiegende Mehrheit der Landsgemeinde sich für die Revision aussprechen werde, so mußte man doch bange dem Unfug entgegenblicken, den vielleicht leidenschaftliche Gegner der Verbesserung im entscheidenden Augenblicke wieder versuchen möchten, um die gesetzliche Abmehrung, wie am berücksichtigten 3. März 1833 geschah, nochmals zu hindern. Heimliche Zusammenkünfte der Anhänger des Alten, die in Herisau und Wald stattfanden, und Drohungen, welche da und dort aus der Mitte dieser Partei verlauteten, mußten überall unheimliche Gefühle veranlassen, zumal es sich nicht verkennen ließ, daß die Freunde der Verbesserung entschlossen seien, die Wiederholung jener Unordnungen mit allem Nachdrucke abzuwehren. Ein einziger ungebührlicher Schrei hätte bei der höchsten Spannung der Gemüther den Funken der Zwietracht in die

Landsgemeinde werfen können, der bald genug zur wilden Flamme aufgelodert wäre, die sich dann schauerlich hingewälzt hätte durch das ganze Land. Als erschütterndes Bild der Möglichkeiten stand die Säkularerinnerung, die Landsgemeinde von 1834 auf dem nämlichen Plage, da. Freue dich, Vaterland; alle dunkeln Ahnungen sind zerronnen. Der gefürchtete Tag steht da als ein herrlicher Ehrentag, und Freude und Dank haben seine Erinnerung tief eingegraben in Aller Herzen.

Kein Wölklein am Himmel, als die ersten Strahlen der Sonne unsere freien Höhen vergoldeten. Wie manches Auge mag mit einer stillen Thräne hinaufgeblickt haben nach der herrlichen Bläue, um diese Gabe Gottes als eine gute Vorbedeutung zu segnen. Sie hat sich bewährt.

Ungewöhnlich zahlreich strömten die Landleute, strömten die Zuschauer, zum Theil aus bedeutender Ferne, heran. Unter den letzten war auch der britische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Herr Morier, selbst der Abkömmling einer schweizerischen Familie, die sich in England niedergelassen hat. Er verließ uns seither mit dem warmen Zeugnisse, daß wir unserer Freiheit würdig seien; den tiefsten Eindruck machten auf ihn die Augenblicke des stillen Gebets und die Leistung des Eides. Auch die Napoleoniden, ein Sohn des Königs Louis und eine Tochter des Königs Jerome, waren vom Arenenberge her zugegen. Unverwehrt nahmen die Freunde der Revision die verabredete Stelle zwischen beiden Landsgemeindestühlen ein, um in dichtem Phalanx den geselligen Gang der Geschäfte zu sichern. In Abwesenheit des regierenden Landammanns eröffnete sein Stellvertreter, Herr Landammann Nagel, die Landsgemeinde mit folgender Rede.

Lit.

Wenn wir, was von Manchem besonders am heutigen Tage geschehen mag, unserer Väter gedenken, so tritt uns neben der Einfachheit ihrer Zeit auch ihr stetes Streben nach Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes vor Augen. Nachdem sie muthig für ihre Freiheit gekämpft und den heimatlichen

Boden vor feindlichen Einfällen gesichert hatten; nachdem sie keinem fremden Herrn mehr zu Leib oder Gut verpflichtet waren und im ewigen Bunde mit den Eidgenossen eine neue Gewähr für die Aufrechthaltung erworbener Rechte fanden: bemühten sie sich fortan, den innern Haushalt des Landes nach ihrem Bedarf einzurichten. Oft gestört aber vom wilden Treiben jener Zeit, von innerm und äußerem Zwist, konnten sich Gesetz und Ordnung nur langsam erheben. Was etwa der Rath in einzelnen Fällen beschloß, wurde zum Maßstab, nach welchem unter ähnlichen Umständen wieder gehandelt wurde. So entstanden allmählig die Satzungen des Landes, wie wir sie in dem Landbuch erblicken, das noch zur Zeit der Reformation für beide Roden galt. Bald nach der im Jahr 1597 statt gehaltenen Landtheilung wurde eine Revision dieser Satzungen vorgenommen, bei der die einen beibehalten, andere abgeändert und wieder andere, deren man sich nicht mehr bedienen konnte, gestrichen wurden. „Weilen aber“, sagt die Vorrede zu unserm Landbuche, „nichts so gut, das nicht in dem Verfolg der Zeit und Abänderung der Umstände auch einer Verbesserung vonnöthen wäre,“ so wurde Anno 1655 wieder Mehreres verändert und im Jahr 1733 von einer zu Hundwil gehaltenen Landsgemeinde erkennt, ein verbessertes Landbuch abzufassen.

Ein Jahrhundert ist nun verflossen, seitdem unsre Väter durch diesen weisen Entschluß uns aufs neue die Lehre gaben, fleißig nach guten Satzungen zu trachten. Sie thaten das, getreue, liebe Landleute, unbeschadet ihrer Anhänglichkeit an alte Rechte und Freiheiten. Sie wußten, daß das, was für ihre Voreltern befriedigend war, es nicht mehr in allen Theilen für sie sein könne; sie erkannten das, obschon ihre Bedürfnisse immer noch sehr beschränkt waren, und daß sie dieß waren, dafür zeugt das Landbuch. Sie haben aber gethan, was die daueraligen Umstände erforderten; so sollen auch wir thun und der Zeit Rechnung tragen, in der wir leben.

Sie ist eine andere geworden. Schaut um Euch, g. l. L.; betrachtet Euere Wohnungen, Kleider, Gewerbe, Euern Ver-

kehr mit den Nachbarn, Euern Handel, der sich nach weit entfernten Welttheilen ausdehnt; betrachtet die wohlthätigen Anstalten im Lande, die der Jugend zu ihrem Unterrichte geöffnet sind; gedenkt alles dessen, und Ihr werdet selbst finden, daß sich unter Euern Augen, ja durch Euer eignes Hinzuthun vieles anders gestaltet hat. Das ist die gewaltige Macht der Zeit, deren Gang kein Sterblicher hemmt.

Mitten unter diesen veränderten Verhältnissen kann wohl Niemanden im Ernste der Gedanken kommen, daß es möglich sei, ganz und einzig bei dem zu verbleiben, was unser altes Landbuch enthält. Jeder wird bei einigem Nachdenken finden, daß es nicht sein könnte, ohne die nothwendigsten Verbindungen mit unsern Nachbarn zu stören und unserm eignen innern Haushalte zu schaden. Daß dieß nicht erst jetzt, sondern seit langen Zeiten schon gefühlt wurde, beweist das große Landmandat, das fort und fort neben dem Landbuche zu dessen Ergänzung bestanden hat.

Ein wichtiger Mangel desselben ist auch der, daß es nicht einmal die gegenwärtig bestehende Verfassung, sondern nur einige Züge derselben enthält. Wenn wir sie nun, g. l. L., nicht im Landbuche verzeichnet finden; wenn wir zugleich wissen, daß die im eidgenössischen Archiv liegende Urkunde von 1814 nicht in allen Theilen gültig erfunden wurde; wenn demnach unsere Verfassung nirgends vollständig vorhanden ist: so ist doch wohl die Nothwendigkeit ihrer Revision einleuchtend genug. Unser Canton wird nicht der einzige sein wollen, der keine vollgültige Verfassung im Bundesarchive hat; es muß aber auch ohnedieß jedem nachdenkenden Landmanne daran gelegen sein, daß die Grundgesetze des Landes klar und deutlich abgefaßt werden, damit sich Obrigkeit und Volk daran halten können.

Frei, wie unsere Miteidgenossen, können wir uns eine Verfassung geben, wie sie uns gefällt, wie sie unsern Wünschen und Bedürfnissen angemessen ist. Das ist's, was Allem vorgehen sollte. Sind wir mit der Verfassung im Reinen, dann sollen wir auch die gleichfalls nothwendige Gesetzeverbesserung

vornehmen, in Allem aber ruhig, bedachtsam, Schritt vor Schritt gehen, damit Alles wohl überlegt und geprüft werden könne. Wenn so gehandelt, wenn Alles zur Annahme oder Verwerfung an die Landsgemeinde gebracht wird, und nach uraltem Recht die „mehrer Hand“ gilt, so hat sich kein Landmann zu beklagen.

Unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit, wie können wir sie, g. l. L., würdiger benutzen; wie können wir besser nach dem Willen und im Geiste unserer Väter handeln; wie des Landes Nutzen und Ehre besser fördern: als wenn wir eine genaue und ruhige Prüfung der bestehenden Satzungen vornehmen, das, was sich im langen Lauf der Zeiten als gut und nützlich bewährt hat, beibehalten und, was mangelhaft erfunden worden ist, verbessern? Das und nicht ein Umsturz alles Bestehenden, nein! eine Ergänzung und Verbesserung desselben ist der Zweck der Revision. Eure von Euch selbst gewählte Obrigkeit, die in oder außer dem Amte des Vaterlandes Schicksale mit Euch tragen muß, empfiehlt Euch die Vornahme solcher Verbesserung dringend und angelegentlich und sieht Euerm Entscheide mit der Erwartung entgegen, daß Ihr Euch durch ein ruhiges Betragen, durch weise Beschlüsse, durch Eintracht und Liebe zur Ordnung als würdige Söhne freier Väter zeigen werdet. Ohne Friede kann kein gutes Werk gedeihen.

Aus dem üblichen Berichte über die Jahrrechnung, für welche, wie gewöhnlich, die kleine Umfrage vorgezogen wurde, ist die frühere Formel, es sei g'sichtige, richtige Rechnung abgelegt worden, so daß der gemeine Landmann gar wohl könne vergnügt und zufrieden sein, die früher von fast allen Beamteten abgeleiert wurde, völlig verschwunden. Jeder Beamtete drückte sich eigenthümlich aus; besonders gerne hörten wir die Erklärung des biedern Herrn Statthalter Signer. Die Rechnung selbst bringt dieses Blatt ausführlich.

Ehe er zur Wahl des regierenden Landammanns schritt, drückte Herr Landammann Nagel seinen immer lebhaftern Wunsch aus, in die glückliche Ruhe des Privatlebens zurück-

zukehren, und gab seine Stimme für die Stelle des regierenden Landammanns dem Herrn Landesstatthalter Zellweger. Alle Beamteten gaben ihre Stimmen dem Herrn Landammann Nagel; aus dem Volke wurden die Herrn Altlandammann Dertly, Landsäckelmeister Schläpfer von Rehetobel, Hauptmann Heim und Hauptmann Eisenhut, beide von Gais, vorgeschlagen. Nagel und Zellweger kamen in die zweite Abmeh- rung, nach welcher die große Mehrheit für den ersten ausgesprochen wurde. — Die H. Landweibel Eugster und Landschreiber Hohl bewarben sich kurz und würdig um ihre Stellen, die ihnen auch gewährt wurde. — Vor der Wahl des zweiten Landammanns kündigte Herr Landammann Nagel der Landsgemeinde an, daß Herr Landammann Ref wegen seiner geschwächten Gesundheit die Entlassung nachgesucht und daß ihm der Gr. Rath seinerseits dieselbe bewilligt habe; seine ausgezeichneten Verdienste rühmte er mit der Wärme, die eine zehnjährige Erfahrung und eine während derselben immer inniger gewordene Freundschaft ihm einflößen mußten. Nach zweimaliger Abmeh- rung bestätigte die Landsgemeinde diese Entlassung. Ref erinnert sich lebhaft an den Eckel, womit er oft den Quark conventio- ueller Lobeserhebungen angehört und gelesen hat; wenn er aber seiner selbsterwählten Aufgabe, diese Blätter zu einer Niederlage authentischer und möglichst unbefangener Ueberliefe- rungen zur Geschichte unserer Zeit zu machen, genügen soll, so hat er auch die innige Ueberzeugung auszusprechen, daß unser Land an Herrn Landammann Ref einen der verdientesten Landammänner verloren hat. Seine ausgezeichnete Gewandt- heit in der Geschäftsführung, wo er bei Behörden den Vorsitz hatte; sein warmer Eifer für die Beförderung der Volksbildung, den er durch *N a t h* und *T h a t* bei jedem Anlasse bewährte, und sein hochherziger eidgenössischer Sinn, der auch bei seiner ersten Erscheinung in der Tagsetzung sogleich anerkannt wurde, dürfen in diesen Blättern nicht unerwähnt bleiben. Am liebsten aber rühmen wir seine Humanität neben einer Gerechtigkeitsliebe, die kein Hauch übler Nachrede befleckt, beide doppelten Werthes'

so lange wir unsern Landammännern das zweischneidige Schwert in die Hände geben, ohne uns durch genügende Gesetze gegen dessen Mißbrauch zu schirmen; bei dieser Humanität gewinnt der Umstand, den ein züricher Blatt bereits angeführt hat, auch wirkliche Bedeutung, daß der Gr. Rath, so lang Herr Landammann Nef Mitglied desselben war (seit 1822), nie ein Todesurtheil aussprach, was schwerlich von irgend einem frühern Landammann gesagt werden kann, wenn wir einige ganz ephemere Erscheinungen an dieser Stelle abrechnen. Zur Stelle eines zweiten Landammanns schlugen alle Beamteten den Herrn Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau vor; nur er selbst, der seine Entlassung verlangt hatte, die ihm aber vom Gr. Rathe nicht bewilligt worden war, nannte den Herrn Statthalter Signer. Aus dem Volke wurden auch die H. Hauptm. Wetter, Amtschreiber Ramsauer, Obristl. Schieß, Obristl. Merz, Rathsherr Meier und Bauherr Schäfer, alle von Herisau, und Herr Hauptmann Zuberbühler von Schwellbrunn vorgeschlagen. In die zweite Abmehrung kamen die H. Signer, Schläpfer, Meier und Schieß; nach der dritten, in welche noch die H. Schläpfer und Meier fielen, wurde die große Mehrheit für den ersten ausgesprochen.

(Der Beschluß folgt.)

R e c h n u n g

553230

über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Appenzell A. Rh. vom 16. April 1833 bis 15. April 1834.

Einnahmen.

An Saldo voriger Rechnung	8050 fl. 44 fr.
„ abbezahlem Capital	1873 fl. 30 fr.
„ verkauften kleinen Zed-	
deln unter 500 fl.	32763 „ — „
	<hr/>
	34636 „ 30 „
Transport	<hr/>
	42687 fl. 14 fr